

STADT BERGHEIM

BEBAUUNGSPLAN Nr. XVIII M. 1:500

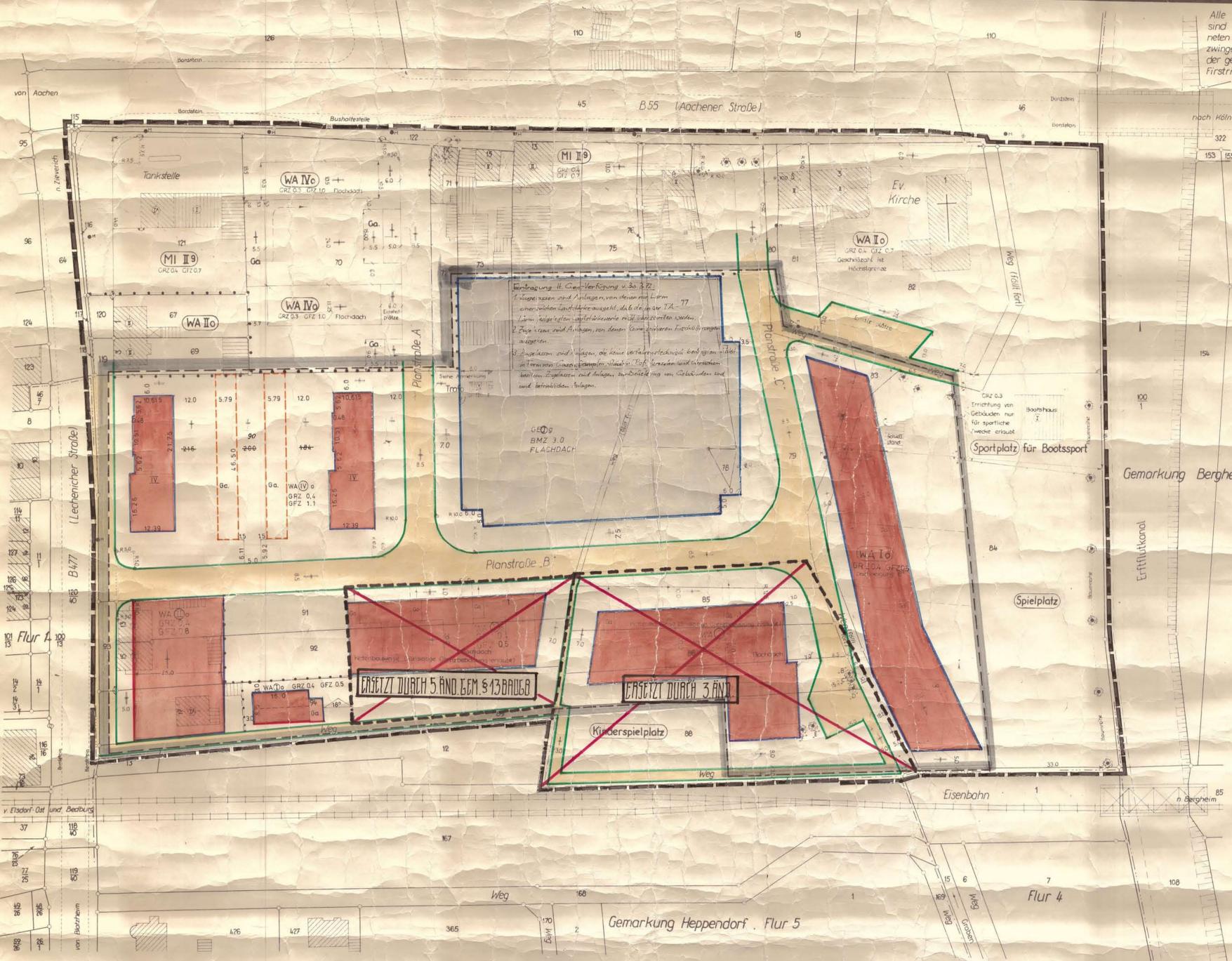
GEMARKUNG ZIEVERICH FLUR 3

Planinhalt: gem. BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) § 1 (4), § 9 (1) 1a, 1b, 1e, 2, 3, 5, 8, 12, 15, (5) und § 9 (2) in Verbindung m. 1. DVO § 4 und 2. ÄNDERUNG

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG V. 26.11.1968 (BUNDESGESETZBL. I, S. 1273)

BauONW § 103



Alle eingetragenen Geschosshöhen sind - bei einer besonders bezeichneten Ausnahme (Kirchengrundstück) zwingend. Die eingetragene Stellung der geplanten Gebäude und ihre Firstrichtung ist verbindlich. Bei der Ermittlung der erlaubten baulichen Ausnutzung ist die gesamte Grundstücksfläche in Anrechnung zu bringen. Die Bepflanzung, Begrünung und Einzäunung des Trofgrundstückes o.d. Planstraße A hat nach den Angaben der Stadt Bergheim zu erfolgen. Die mit A bis F bezeichneten Bäume sind bis zu einer Widerrufung dieser Auflage durch die Stadt Bergheim zu erhalten (gem. BBauG § 9 (1) 1e.)

ERSETZT DURCH 5. ÄND. GEM. § 13 BAUGB

ERSETZT DURCH 3. ÄND.

FESTLEGUNGEN:

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		TRAFOSTATION		MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN		BAULINIE		WR REINES WOHNGEBIET		OFFENE BAUWEISE
	GEWERBEGEBIET (GE)		GRÜNFLÄCHE		FIRSTRICHTUNG		BAUGRENZE		WA ALLGEM. WOHNGEBIET		GESCHLOSSENE BAUWEISE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		PARKANLAGE				STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE		GE GEWERBEGEBIET		GARAGEN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE		SPIELPLATZ				ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG		II (HÖCHSTGRENZE) ZAHL DER (ZWINGEND)		GEM. STAUFPLATZ
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF		WASSERFLÄCHEN				GRNZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL		GEM. STAUFPLATZ
			FLÄCHE FÜR STELLPLATZE OD. GARAGEN				DACHNEIGUNG		GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHL		GEM. STAUFPLATZ
							GRNZE DER PLANÄNDERUNG		BMZ BAUMASSEZAHL		

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE ABZEICHNUNG UND VERGRÖßERUNG DER IM JAHRE 1953 IM MASSTAB 1:1000 ENTSTANDENEN AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN, VOM 19. JULI 1964 ÜBEREIN. BERGHEIM, DEN 5. MAI 1972.

ENTWURFSBEARBEITUNG: BERGHEIM/ERFT, DEN 19. 3. 1970. AMTSBAURAT DIPL.-ING. BERGHEIM/ERFT, DEN 19. 3. 1970. DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DESSEN VERMERKEN ÜBEREIN.

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 25.1.1971 BIS 25.2.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. BERGHEIM/ERFT, DEN 10. 8. 1971.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 30. 3. 1972 GENEHMIGT WORDEN. KÖLN, DEN 30. 3. 1972. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM ALFTRAGE.

ERLÄUTERUNGEN (BESONDERE BAUL. FESTLEGUNGEN)
DIE STELLUNG DER GEBÄUDE ZUR BAULINIE, DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG UND DIE ANGABE DER DACHNEIGUNG SIND VERBINDLICH. SOCKELHÖHE MAX 30cm, VORGARTENGEFÄLLE MAX 3%. DREMPSEL SIND NUR BEI 1 1/2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG ZULÄSSIG, DIE DREMPSELHÖHE DARF 75cm BIS UNTERKANTE FUSSPETTE NICHT ÜBERSCHREITEN. ALS AUSSENWANDMATERIAL IST ZULÄSSIG: VERLENDSTEIN, NATURSTEIN, PUTZ ODER HOLZ, EINE KOMBINATION DIESER MATERIALIEN IST MÖGLICH, JEDOCHE IST ABSTIMMUNG MIT DER NACHBARBEBAUUNG ERFORDERLICH. DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG EINANDER ANGEPAßT SEIN. DIE EINGETRAGENE GARAGENSTELLUNG IST VERBINDLICH. KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG. GARAGENDACH NUR ALS FLACHDACH. MÜLLTÖNNENSCHRÄNKE FÜR DIE ERFORDERLICHE MÜLLTÖNNENANZAHL SIND AN DER HAUS-AUSSENFRONT ODER IN DER GARAGE UNTERZUBRINGEN. DIE VORGARTENABGRENZUNG ZUR STRASSE IST NUR MIT RASENKANTENSTEINEN ZULÄSSIG. GARAGENZUFAHRT IN BETON ODER PLATTIERUNG. VORGARTENGESTALTUNG: RASENEINSAAT, STAUDEN, EINZELBÄUME ODER BAUMGRUPPEN. VORGARTENEINFRIEDIGUNG MIT MASCHEN-DRAHTZAUN IST UNZULÄSSIG.

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES IST RICHTIG. BERGHEIM, DEN 20. 4. 1965.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE Stadt Bergheim/Erft VOM 11. 3. 1970 AUFGESTELLT WORDEN. BERGHEIM/ERFT, DEN 20. JAN. 1971.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) VOM RAT DER GEMEINDE BERGHEIM AM 25. 6. 1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. BERGHEIM/ERFT, DEN 10. 8. 1971.

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ÜBER ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IST AM 21. MAI 1972 ERFOLGT. BERGHEIM/ERFT, DEN 1. AUG. 1972.

DIE FESTLEGUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG SIND GEOMETRISCH EINDEUTIG. BERGHEIM, DEN 20. 4. 1965.